

Nur Gutes über einen Fußball-Schuh

Sportzeitschrift preist im redaktionellen Teil ein bestimmtes Produkt an

Eine Sportzeitschrift für junge Leute titelt „Pogbooms neue Waffe“. Im Bericht geht es um den französischen Fußballer Paul Pogba und einen genau bezeichneten Fußball-Schuh eines bestimmten Herstellers. Der Schuh steht im Mittelpunkt der Berichterstattung und wird sehr positiv dargestellt. Ein Leser der Zeitschrift kritisiert, dass die Veröffentlichung eine nicht als solche gekennzeichnete Anzeige sei. Der Schuh werde mit mehreren Marketingbegriffen vorgestellt und angepriesen. Die zum Beitrag gestellten Fotos stammten – wie von der Zeitschrift selbst angegeben – von dem Schuh-Produzenten. Der Beschwerdeführer moniert auch die Autorenangabe, die nur aus einem Vornamen bestehe. Damit werde bei den jugendlichen Lesern der Eindruck erweckt, „einer von ihnen“ habe den Schuh getestet und für gut befunden. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Feststellung, dass die Fußballschuhe redaktionell getestet worden seien.

Die Zeitschrift hat die in Ziffer 7 des Pressekodex geforderte Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten verletzt, weshalb der Beschwerdeausschuss eine öffentliche Rüge ausspricht. Das Gremium ist übereinstimmend der Auffassung, dass mit dem Artikel die Grenze zwischen einer Berichterstattung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 klar überschritten worden ist. Formulierungen wie „genialer Materialmix“, „perfektes Werkzeug“ und „cooler Devils-Look“ mögen ihren Platz in der Werbung, nicht aber in einem redaktionellen Beitrag haben. Die Verwendung von Produktfotos, die offensichtlich vom Hersteller stammen, fließt ebenfalls in die Entscheidung des Presserats ein. Von einem fundierten redaktionellen Test, wie der Verlag anführt, kann keine Rede sein. Die Veröffentlichung vermittelt vielmehr den Eindruck, als handele es sich um einen PR-Beitrag des Schuhherstellers. (0129/17/3)

Aktenzeichen:0129/17/3

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge